

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der  
Gemeinde Goseck**  
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage von

- §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (Kommunalverfassung – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung
- §§ 18 und 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung,
- §§ 8 und 23 Bundesfernstraßengesetz (FStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), in der derzeit gültigen Fassung,
- §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung,  
in Verbindung mit der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Goseck

hat der Gemeinderat der Gemeinde Goseck in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, einschließlich öffentlicher Wege und Plätze, sowie für Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet der Gemeinde Goseck mit seinen Ortsteilen, werden auf Grund dieser Satzung nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes (Anlage) erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach § 5 der Satzung der Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet.
- (5) Ist die sich nach § 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif – Anlage festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist die Gebühr von **5,00 € bis 25,00 €** entsprechend Abs. 5 zu erheben.

## § 2 **Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind:

- a) der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger, derjenige, der die Sondernutzung im eigenen Namen ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt;
- b) bei unerlaubter Sondernutzung derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder ausüben lässt;
- c) derjenige, der die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) für Sondernutzungen bis zu 1 Jahr bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
- b) für Sondernutzungen über 1 Jahr erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre im Voraus jeweils im Januar des laufenden Kalenderjahres;
- c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
  - mit Inkrafttreten der Satzung,
  - Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
- d) bei unerlaubter Sondernutzung im Sinne des § 1 Abs. 3 mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen werden.

## **§ 4 Gebührenerstattung**

- (1) Wird die Sondernutzungserlaubnis von der Gemeinde ganz oder teilweise aufgehoben durch Gründe, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.
- (2) Eine anteilige Gebührenerstattung bei vorfristiger Aufgabe der Sondernutzung ist in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.
- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen aufgehoben wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind. Der Anspruch kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der Aufhebung der Sondernutzungserlaubnis geltend gemacht werden.
- (4) Beträge unter 5,00 EUR werden nicht erstattet.

## **§ 5 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung**

- (1) Bei nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Gebührenschuldners, sowie in Fällen unbilliger Härte kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Sondernutzung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.
- (3) Erfüllt die Sondernutzung Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts §§ 52 ff. der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. S. 613), in der derzeit gültigen Fassung, (Gemeinnützige Zwecke, mildtätige Zwecke, kirchliche Zwecke, Selbstlosigkeit), wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Goseck vom 01.01.2019 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Goseck, den 05.12.2025

Panse  
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1 Abs.1

Lfd. Nr	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeit- einheit	Gebühren- satz EUR	Mindest- gebühr EUR
1.1	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen u. -geräte, Lagerungen von Baustoffen u. Bauschutt	je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,25	15,00
1.2	- Container	dto.	Tag	0,15	15,00
1.3	Lagerung von nicht unter Nr. 1.1 fallenden Gegenständen, wie Hausbrand, Kartoffeln u. Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 h hinaus	je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,25	15,00
2.	Aufgrabungen	dto.	Tag	0,10	15,00
3.	vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten o.a. Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)	je Zufahrt	Monat	15,00	
4.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden ausgenommen kurzfristig zeitweise stillgelegte Fahrzeuge (Saisonanmeldungen)	a) je PKW b) je LKW od. Zugmaschine c) je Anhänger mit 1 Achse d) je Anhänger mit mehr als 1 Achse e) je Motorrad über 250 cm <sup>3</sup> Hubraum f) je Motorrad unter 250 cm <sup>3</sup> Hubraum	Woche	20,00 25,00 10,00 15,00 15,00 10,00	
5.	Aufstellen von Tresen, Tischen u. Sitzgelegenheiten zu gewerbl. Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften	je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchter Fläche	Jahr	5,00	25,00
6. 6.1	<b>Werbeanlagen:</b> Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an gemeindlichen baulichen Anlagen u.a. Gegenständen	je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	Jahr	15,00	25,00
6.2	- Plakate (DIN A 1) - zu Wahlkampfzwecken	Stück	Tag	0,25 0,20	15,00 -----
7.	Leitungen, die nicht der öffentl. Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschl. Zubehör a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	je angefangene 100 m	Jahr Monat	40,00 5,00	